

1-27

Die Stadt Neuburg a.d.Donau erläßt gemäß §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599), Art. 107 Bayerische Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1238 ber. 1969 I S. 11) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 16.12.1974 Nr. 223/1 6102-ND-39-5 genehmigte

S a t z u n g :

über den

Bebauungsplan "Am Pflanzweiher"

§ 1

Geltungsbereich

1) Für das Gebiet mit der Begrenzung

- Bahnunterführung Augsburgener Straße / Beethovenstraße nach Nordwesten bis zur Johann-Strauß-Straße / von dort in südöstlicher Richtung über die Johann-Strauß-Straße zur Richard-Wagner-Straße / Richard-Wagner-Straße zur Straße Am Schwalbanger / von dort in nordwestlicher Richtung zur Bahnunterführung -

gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 6.7.1973, die Bestandteil dieser Satzung ist.

2) Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Bau-nutzungsverordnung festgesetzt.

§ 3

Alle Fenster von Wohngebäuden sind mindestens der Schallschutzklasse 2 entsprechend schalldämmend auszuführen.

§ 4

Einfriedungen

Im Bebauungsplangebiet sind Einfriedungen grundsätzlich nicht zugelassen. Eine Ausnahme kann für Grundstücke mit festgesetzter zweigeschossiger Bauweise zugelassen werden, sofern die Einfriedung mit der beabsichtigten Gestaltung des Orts- und Straßenbildes vereinbar ist.

§ 5

Anlage der nicht für Bauzwecke genutzten Grundstücksteile

Die baulich nicht genutzten Grundstücksteile sind gärtnerisch zu gestalten.

Die Bepflanzung des Erdwalles entlang der Augsburgener Straße bzw. der Schwalbangerstraße ist im Benehmen mit der Stadt-gärtnerei Neuburg a.d.Donau oder dem Kreisfachberater für Gartenbau und Landschaftspflege beim Landratsamt Neuburg-

Schrobenhausen durchzuführen.


§ 6

Der für das Gebiet zwischen Beethovenstraße und Schwalbanger aufgestellte Baulinienplan vom 10.7.1960 -festgesetzt mit Regierungsbescheid vom 14.11.1960, Nr. XX 1124/60- gilt im Bereich dieses Bebauungsplanes als aufgehoben.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg a.d.Donau, den 1.10.1973  
Stadt Neuburg a.d.Donau

  
L a u b e r  
Oberbürgermeister